

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag der glasbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe vom 1. Jänner 1990.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

1. räumlich: für das gesamte Gebiet der Republik Österreich
2. fachlich: für die industriellen Betriebe der Glasbe- und -verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe
3. persönlich: für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge

II. Lohnrechtlicher Teil

1. Glasschleifer mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt € 1.626,76
2. Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt € 1.505,51
3. Qualifizierte Arbeiter(innen) € 1.358,35
4. Arbeiter(innen), angelernt € 1.246,37
5. Hilfsarbeiter(innen) € 1.148,80

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt pro Monat

im 1. Lehrjahr	25 %
im 2. Lehrjahr	35 %
im 3. Lehrjahr	46 %
im 4. Lehrjahr	58 %

des kollektivvertraglichen Monatsbezuges (siehe Punkt 22) der Lohngruppe 2, Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt.

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, zu bevorschussen und im Fall eines positiven Abschlusses so zu ersetzen, daß dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Günstigere Regelungen werden davon nicht betroffen.

Nachtarbeitszulage

Die Nachtarbeitszulage beträgt ... **€ 1,7089**
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 170,89)

Nachmittagsschichtzulage

Die Nachmittagsschichtzulage beträgt ... **€ 0,5501**
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 55,01)

In den Flachglasschleiferbetrieben wird weiterhin Nässezulage im Ausmaß von 5 % der jeweiligen Grundvergütung gemäß Punkt 25 gewährt.

Essensvergütung

Sind Kraftfahrer bzw. mitfahrende Arbeitnehmer auf Grund der ihnen aufgetragenen Fahrten außerhalb des Arbeitsortes verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfaßt, eine Essensvergütung von ... **€ 10,65**

Dauert die Abwesenheit im Sinne des vorhergehenden Satzes länger als 8 Stunden, beträgt die Essensvergütung insgesamt **€ 17,95**

Dauert eine solche Abwesenheit länger als 12 Stunden und ist diese mit einer beantragten und genehmigten Übernachtung verbunden, so beträgt die Essensvergütung insgesamt ... **€ 23,81**

III. Erhöhung der Monatsbezüge (Ist-Erhöhung)

Die Monatsbezüge sind um **2,2 %** zu erhöhen.

Die innerbetrieblichen Zulagen sind um **2,2 %** zu erhöhen.

IV. Rahmenrecht

§ 10 Abfertigung e)

70 % der vollen Abfertigung wird auf 100 % geändert.

§ 10 Abfertigung, neuer Punkt k) Abfertigung bei Wechsel Vollzeit/Teilzeit

(Es wird die Regelung aus dem Angestelltenkollektivvertrag übernommen § 12 a (3).):

k) Wird mit dem Arbeiter innerhalb von 5 Jahren vor Beendigung des Arbeiterverhältnisses an Stelle einer Vollbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeiter vereinbart, ist das Entgelt aus der Vollbeschäftigung bei Berechnung der Abfertigung nach folgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

Es ist die Zahl der Abfertigungsmonate auf Grund der Gesamtdienstzeit als Arbeiter zu ermitteln. Danach ist das aliquote Verhältnis von Teilzeit- und Vollbeschäftigungszeit innerhalb des gesamten Arbeitsverhältnisses festzustellen. Die Anzahl der Monatsentgelte ist gemäß dem so ermittelten Verhältnis aufzuteilen. Entsprechend dieser Aufteilung sind dann unter Zugrundelegung der monatlichen Berechnungsgrundlagen nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung die Abfertigungsanteile zu ermitteln und die Gesamtabfertigung festzustellen. Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Vollbeschäftigung ist das letzte Monatsentgelt auf Grund der Teilzeitbeschäftigung entsprechend aufzuwerten (im Verhältnis tatsächlicher Stundenzahl pro Woche zur Normalarbeitszeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses).

Das so aufgewertete Monatsentgelt verringert sich jedoch um jene Erhöhung des Monatslohnes, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf Teilzeit erfolgte und in dieser begründet war. Durch Betriebsvereinbarung oder, wo kein Betriebsrat errichtet ist, durch Einzelvereinbarung, können gleichwertige andere Regelungen über die Berücksichtigung von Vollzeitbeschäftigung abgeschlossen werden.

Sollte eine gesetzliche Regelung betreffend Abfertigung bei Übertritt von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, werden Gespräche über eine entsprechende Abänderung dieses Kollektivvertrages aufgenommen.

k) gilt nicht für jene Fälle, in denen bei Übertritt in Teilzeitbeschäftigung eine Abfertigung erfolgt.

k) gilt sinngemäß für jene Fälle, in denen eine Verringerung einer Teilzeitbeschäftigung vereinbart wird.

§ 12 Verfall von Ansprüchen

RZ 90 entfällt ⇒ für Überstunden gilt ebenfalls eine viermonatige Verfallsfrist.

V. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Der lohnrechtliche Teil vom 17. Juni 2005 tritt außer Kraft.
Der lohnrechtliche Teil gilt bis 31. Mai 2007.

Wien, am 18. Mai 2006

FACHVERBAND DER GLASINDUSTRIE

Der Fachverbands-Obmann:

Der Geschäftsführer:

KR Dipl.Ing. Rudolf
Schraml e.h.

MMag. Alexander
Kriszmanek e.h.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND Gewerkschaft der Chemiewarbeiter

Der Vorsitzende:

Der Bundessekretär:

Wilhelm Beck e.h.

Peter Schaabl e.h.